

Gesetzestext zu 3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

§ 59a. Jugendliche, die wegen einer Gewaltanwendung in der Schule wegen Nötigung (§ 105), einer gefährliche Drohung (§ 107) oder einer Körperverletzung (§ 83) verurteilt worden sind, sollen im Wiederholungsfall für mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monate in einer spezialisierten Betreuungseinheit („pädagogisch betreutes Wohnen“) untergebracht werden. Diese Maßnahme soll anstatt einer Freiheitsstrafe verhängt werden.